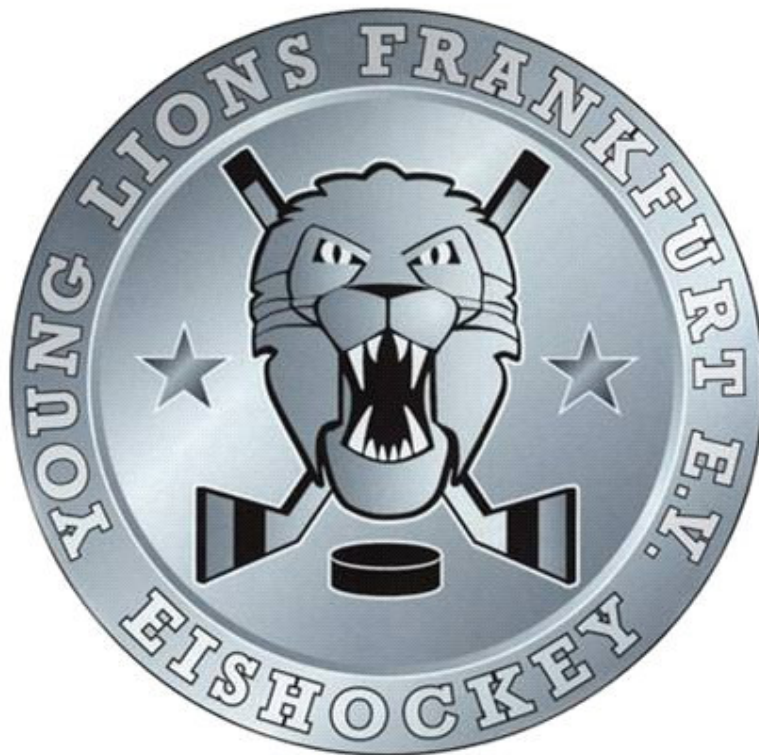


***Satzung***  
***der***  
***Young Lions Frankfurt***  
***Eishockey e.V.***

*in der Fassung vom 04.12.2006*



## **- I - Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Young Lions Frankfurt Eishockey " mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

### **§ 2 Vereinsfarben und Vereinswappen**

- (1) Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.
- (2) Das Vereinswappen ist ein Löwe.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung der Allgemeinheit - insbesondere der heranwachsenden Jugend - durch Pflege der Leibesübungen, Trainingseinheiten und Teilnahme an Meisterschaften insbesondere im Eissportbereich.
- (2) Zu diesem Zweck stellt der Verein seine Anlagen und Baulichkeiten seinen Mitgliedern im Rahmen der Vereinsordnung zur Verfügung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt durch eigenes Wirken ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein wird vorwiegend von ehrenamtlichen Tätigen geleitet. Er ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur für einen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden. Im übrigen findet § 36 Abs.2 Satz 1 sinngemäß Anwendung. Das Vermögen ist dazu dem Landessportverband Hessen e.V. oder seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.

## **§ 5 Allgemeine Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der zuständigen Fachverbände

## **§ 6 Besondere Verbandszugehörigkeit zum DEB**

bleibt frei

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr umfasst, abweichend vom Kalenderjahr, die Zeit vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres.



## - II - Mitgliedschaft

### § 8 Arten der Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) **aktiven Jugendmitgliedern:** ausübende Sportler unter 18 Jahren.
- (2) **aktiven Mitgliedern:** ausübende Sportler ab 18 Jahre.
- (3) **passiven Mitgliedern:** Natürliche Personen ab 18 Jahre, die keine Sportart im Verein ausüben sowie Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen.
- (4) **Ehrenmitgliedern:** Die Ehrenordnung regelt, wer Ehrenmitglied des Vereins werden kann.
- (5) Bei Personen, die zu dem Verein in einem Dienstverhältnis stehen, ruht eine eventuelle Mitgliedschaft für die Dauer dieses Dienstverhältnisses.

### § 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden. Ihr schriftlicher Aufnahmeantrag soll von einem dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehörigen Mitglied befürwortet werden. Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige) bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins; bei Anträgen aktiver Mitglieder nimmt er vor seiner Entscheidung Rücksprache mit dem Sportbeirat.
- (3) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie muss auch dann nicht begründet werden, wenn die Aufnahme in den Verein abgelehnt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls zur Entrichtung von Umlagen und Aktivenbeiträgen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.

### § 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweiligen Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen.
- (2) Volljährige Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie nicht mit ihren Beiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand sind.
- (3) Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

### § 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist.
- (2) Jedes Mitglied hat die Anordnungen der Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu befolgen.

- (3) Jedes aktive Jugendmitglied und aktive Mitglied darf diejenige Sportart, die es im Verein betreibt, in keinem anderen Verein wettkampfmäßig ausüben. Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, können in einem anderen Eissportverein eine solche Funktion nur mit Zustimmung des Vorstandes ausüben.
- (4) Die beitragspflichtigen Mitglieder haben die jeweils festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und/oder Aktivengelder zu bezahlen. Von dieser Pflicht kann der Vorstand im Einzelfall befreien. Das Nähere bestimmt eine Beitragsordnung.

## **§ 12 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied - im Falle seines Todes die Erben oder Vermächtnisnehmer - alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Auszeichnungen an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben.
- (3) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Beitragspflicht - gegebenenfalls auch die Zahlung von Umlagen oder Aktivengeldern - endet zum Ende eines Vierteljahres, in dem der Austritt erklärt wird, sofern dieses sechs Wochen vor Quartalsende geschieht; anderenfalls endet sie mit Ablauf des darauf folgenden Vierteljahres.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es mit der Zahlung des Vereinsbeitrages - gegebenenfalls mit der Entrichtung von Umlagen oder Aktivengeldern - mehr als sechs Monate im Rückstand und vorher durch eingeschriebenen Brief gemahnt und auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen worden ist;
  - b) wenn es vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt;
  - c) bei anderem schwerwiegenden vereinsschädigendem Verhalten.
- (5) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und der Abgabe oder der Vorlage von Beweismitteln beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Im Falle des Ausschlusses ist dieser zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
- (7) Das auszuschließende Mitglied ist von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Einleitung des Ausschlussverfahrens bekannt gegeben worden ist, von allen etwaigen Vereinsämtern suspendiert. Die Suspension endet, wenn der Vorstand den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein abschlägig bescheidet.

## **§ 13 Maßregeln gegen Mitglieder**

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand oder einem von ihm gebildeten Disziplinarausschuss, dem drei Mitglieder des Vereins angehören müssen, bei vereinsschädigendem Verhalten minderschwere Art gemäßregelt werden.
- (2) Dabei können folgende Maßnahmen getroffen werden:
  - a) schriftlicher Verweis oder
  - b) schriftlicher Verweis und dessen Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder

- c) Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitgliedes bis zur Höchstdauer von einem Jahr.
- (3) Die Maßregel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen die Maßregel kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
- (4) Für Lizenz- bzw. Berufsspieler gilt das Statut des jeweiligen Fachverbandes.

#### **§ 14 Beiträge**

- (1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Näheres regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Alle Mitglieder können zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie sind bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages zulässig.
- (3) Im Einzelfall kann der Sportbeirat auf begründeten Antrag dem Vorstand empfehlen, Zahlungsfälligkeiten zu ändern sowie von rückständigen oder zukünftigen Verpflichtungen zu befreien.
- (4) Für aktive Jugendliche und aktive Mitglieder kann vom Vorstand in Abstimmung mit dem Sportbeirat ein Aktivengeld erhoben werden.

### **- III - Organe**

#### **§ 15 Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.
- (3) Der Vereinsausschuss.
- (4) Der Sportbeirat.
- (5) Der Verwaltungsrat.
- (6) Der Ehrenrat.

#### **§ 16 Mitarbeit in den Organen**

- (1) Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Kein Mitglied kann mehr als einem der Organe nach § 15 (2) - (5) angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.
- (3) Die Amtsdauer in einem Organ beträgt 2 Jahre, sie endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vereinsausschuss, dem Sportbeirat, dem Verwaltungsrat oder dem Ehrenrat aus, so kann das Organ, dem das Mitglied angehörte, ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer nachwählen. Das nachgewählte Mitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 17 Sitzungsniederschriften, Geschäftsordnungen**

- (1) Der Verlauf der Sitzungen der Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Die Niederschriften sind von einem Mitglied des Organs zu erstellen und auf der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren.
- (2) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe nach § 15 (1) - (5) sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- (3) Die Organe nach § 15 (2) - (5) geben sich Geschäftsordnungen, in denen insbesondere das Verhandlungs- und Stimmverfahren sowie die Abgabe von Erklärungen für das Organ geregelt werden.
- (4) Die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind spätestens binnen 2 Wochen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zuzuleiten. Die Niederschriften der Verwaltungsratssitzungen sind spätestens binnen 2 Wochen den Verwaltungsratsmitgliedern sowie jedem Mitglied des Vorstandes zuzuleiten.

## **- IV - Mitgliederversammlung**

### **§ 18 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan und beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereines und seiner Organisation, und ist zuständig:

- (1) für die Entgegennahme der Jahressportberichtes,
- (2) für die Entgegennahme des Ergebnisberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Stellungnahme des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer dazu,
- (3) für die Entgegennahme des Ergebnisberichtes des Ehrenrates,
- (4) für die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
- (5) für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen,
- (6) für die Wahl des Vorstandes, und zwar durch Annahme des Wahlvorschlages des Verwaltungsrates oder der Vorschläge aus ihrer Mitte,
- (7) für die
  - a) Bestätigung der Mitglieder des Sportbeirates
  - b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
  - c) Wahl der Mitglieder des Ehrenratesdurch Annahme des jeweiligen Wahlvorschlages des Vorstandes oder der Vorschläge aus ihrer Mitte,
- (8) für die jährliche Bestellung von 2 Kassenprüfer(innen),
- (9) für Abwahlen,
- (10) für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstiger Anträge.

### **§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich findet zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Wahl der Vereinsorgane findet alternierend statt.
- (2) Alternierende Wahlen:  
Der Vorstand, der Beirat und der Sportbeirat werden in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.  
Der Verwaltungsrat und der Ehrenrat werden in Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.

### **§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:

- (1) auf Beschluss des Vorstandes oder des Verwaltungsrates oder
- (2) auf schriftlichen Antrag (eingeschriebener Brief) von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder zu demselben Tagesordnungspunkt, dessen Behandlung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt. Die Unterzeichnung eines solchen Antrages ist nur dann gültig, wenn außer der Unterschrift jeweils Vor- und Zuname sowie die Mitgliedsnummer angegeben sind.

### **§ 21 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, Inhalt siehe §§ 18-19, mit einer Frist von 4 Wochen, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, einberufen.

- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (3) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein und von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern mit Vor- und Zuname sowie der Mitgliedsnummer unterschrieben sein.
- (4) In einer Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu den gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von 50% der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungsanträge können nicht während einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

#### **§ 22 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu allen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig. Der Zutritt zur Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe können von dem Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden & Schriftführer geleitet. Bei Wahlvorgängen kann die Leitung der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Sitzungsleiters, einem Wahlleiter übertragen werden.

#### **§ 23 Beschlussmehrheiten**

- (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt.
- (2) Ein satzungsändernder Antrag ist angenommen, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.
- (3) Ein Antrag auf Auflösung der Vereins ist angenommen, wenn eine Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt. Näheres regelt der § 36.

#### **§ 24 Stimmenabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt mit Handzeichen. Geheime Stimmabgabe mit Stimmzettel erfolgt auf Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht statthaft.
- (2) Das Nähere, auch über den Ablauf der Wahl, bestimmt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## - V - Vorstand

### § 25 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein unter eigener Verantwortung zu leiten.
- (2) Der Vorstand besteht aus 5 Personen
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Jugendwart
  - e) dem Schriftführer
- (3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Jugendwart und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Der Verein wird, außer im Falle des § 32, gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder dem 2. Vorsitzenden mit dem Schatzmeister zusammen vertreten.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mindestens zweimal während des Geschäftsjahres über die Geschäftsentwicklung.
- (5) Dem Vorstand obliegt es, Ehrungen nach der Ehrenordnung vorzunehmen, welche Bestandteil der Satzung ist.

### § 26 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung steht dem Vorstand gemeinschaftlich zu. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Soweit eine Geschäftsordnung die Geschäfte anders verteilt, kann nicht gegen die Mehrheit des Vorstandes entschieden werden.
- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates:
  - a. zum Erwerb, zur Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten;
  - b. zur Aufnahme von Darlehn soweit ein Kreditrahmen von mehr als € 10.000,- überschritten wird;
  - c. zur Übernahme von Bürgschaften sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten
  - d. bei jeder Überschreitung des vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Haushaltsvoranschlages
  - e. Bei Investitionsvorhaben über € 10.000,-
  - f. zur Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten
  - g. Abschluss oder Verlängerung von Dienstverträgen sowie Übernahme von Verpflichtungen, wenn im Einzelfall die Aufwendungen an Geld- und/oder Sachwerten einmalig oder insgesamt im Laufe eines Geschäftsjahres den Betrag von € 10.000,- voraussichtlich überschreiten.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens monatlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende oder dessen/deren Vertreter schriftlich (elektronisch z.B. per e-mail ist zulässig sofern alle Vorstandsmitglieder e-mail-Zugang haben) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Eine Tagesordnung ist mitzusenden.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches vom Verwaltungsrat befürwortet sein muss und sogleich beim Amtsgericht anzumelden ist. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### § 26a Vereinsausschuß

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
    - a) Den Vorstandsmitgliedern
    - b) Den Beiräten
  - (2) Der Beirat besteht aus den Ressortleitern für
    - a) Veranstaltung
    - b) Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation
    - c) Jugendarbeit
    - d) Vereinsausstattung + Merchandising
- und wird von der Mitgliederversammlung gewählt
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
  - (4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens 4 mal im Jahr zusammen oder wenn 1/4 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

## - VI - Sportbeirat

### **§ 27 Zuständigkeit des Sportbeirates**

- (1) Der Vorstand entscheidet auf Empfehlung des Sportbeirates über
  - a. die Aufnahme neuer aktiver Jugendmitgliedern oder aktiver Mitglieder,
  - b. den Ausschluss aktiver Jugendmitglieder oder aktiver Mitglieder,
  - c. Änderungen von Zahlungsfälligkeiten des Aktivenbeitrages sowie Befreiung vom Aktivenbeitrag im Einzelfall,
  - d. individuelle Festsetzung der Höhe des Aktivenbeitrages nach Mannschaft.
- (2) Die Mitglieder des Sportbeirates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden sowie einen Vertreter.
- (3) Der/die Sportbeiratsvorsitzende oder sein Vertreter berät den Vorstand auch innerhalb der Vorstandssitzung bei der strategischen Ausrichtung des Jugend- und Amateursportbetriebes des Vereines. Darüber hinaus koordinieren die Mitglieder des Sportbeirates den aktuellen Sportbetrieb.
- (4) Die Teilnahme des/der Sportbeiratsvorsitzenden an den Vorstandssitzungen erfolgt nach Einladung durch den Vorstand.

### **§ 28 Zusammensetzung des Sportbeirates**

- (1) Der Sportbeirat besteht aus dem Vorsitzenden des Sportbeirates (Vorstand), den gewählten Vertretern der Mannschaften und einem gewählten Vertreter der Fan-Clubs. Der Sportbeirat und seine Mitglieder stehen eng in Verbindung mit dem sportlichen Geschehen.
- (2) Die vorgeschlagenen Mitglieder des Sportbeirates werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

### **§ 29 Sitzungsleitung**

Ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel der Sportbeiratsvorsitzende, leitet die Sitzungen des Sportbeirates. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Anwesenheit einzeln stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

## - VII - Verwaltungsrat

### **§ 30 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins. Hierzu kann er alle ihm sachlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen.
- (2) Insbesondere hat der Verwaltungsrat folgende Aufgaben:
  - a. er genehmigt zu Beginn des Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstandes einen Haushaltsplan und ist allein zuständig für die Bewilligung von Ausgaben und Verpflichtungen, die den Jahresvorschlag überschreiten;
  - b. er kann von dem Vorstand jederzeit Bericht über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins verlangen und sich Bücher sowie Schriftstücke vorlegen lassen;
  - c. er hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Vorstandes zu genehmigen;
  - d. er berät den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (3) Der Verwaltungsrat erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht, mit welchem Ergebnis er sich über die Geschäftsführung unterrichtet hat und ob die Prüfung des Jahresabschlusses zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.

### **§ 31 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (4) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (6) Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich.

### **§ 32 Vertretung des Vereines gegenüber dem Vorstand**

Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes.

## - VIII - Ehrenrat

### § 33 Zuständigkeit des Ehrenrates

- (1) Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
  - a. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorgänge den Verein betreffen;
  - b. Entscheidungen über Einsprüche gegen die durch Beschluss des Vorstandes oder Sportbeirates ausgeschlossenen Mitglieder;
  - c. Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht;
  - d. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand oder Verwaltungsrat dem entsprechenden Antrag nicht nachkommt.
- (2) Sind Mitglieder des Ehrenrates von einer Entscheidung bzw. Schlichtung selbst betroffen, so nehmen sie an der Beratung und der Entscheidung nicht teil.
- (3) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder von einem Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist dem Betroffenen und allen Vereinsorganen bekannt zu geben.
- (4) Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Ehrenrat geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen zu unterbreiten.
- (5) Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, kann der Ehrenrat in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen.

### § 34 Zusammensetzung des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 über 30 Jahre alten Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand, Sportbeirat oder Verwaltungsrat angehören. Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Sitzungen sind vertraulich.
- (2) Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl der einzelnen Ehrenratsmitglieder unterbreiten.
- (3) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **- IX - Sonstiges**

### **§ 35 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

### **§ 36 Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins die Auflösung mit 75% Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist geheim.
- (2) Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen auf eine gemeinnützige Einrichtung zu übertragen, die sich die sportliche Ertüchtigung der Jugend zum Ziel gesetzt hat. Die Mitgliederversammlung hat bei dem Auflösungsbeschluss diese Einrichtung zu bestimmen.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.12.2006 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 21.07.2005

## Ehrenordnung

Der Young Lions Frankfurt e.V. (vormals Frankfurter ESC Die Löwen) versteht sich als Nachfolgeorganisation der Eissportabteilung Eintracht Frankfurt. Gemäß der §§ 10 Abs.2 , 25 Abs.5 der Satzung gibt sich der Young Lions Frankfurt e.V. folgende Ehrenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 1

- 1) Der Verein kann Mitglieder oder Förderer des Sports für besondere Verdienste auszeichnen.
- 2) Für besondere sportliche Leistungen kann er weitere Ehrungen vornehmen.
- 3) Die Ehrungen sollen in einer vorgesehenen Veranstaltung durchgeführt werden.
- 4) Bei den Ehrungen sollen die Verdienste um und die Zeit der Mitgliedschaft in der Eintracht Frankfurt e.V. vor der Saison 1991/1992 mit berücksichtigt werden.

### § 2

Mitglieder oder Förderer des Sports können wie folgt ausgezeichnet werden.

- a) Verleihung der Silbernen Ehrennadel
- b) Verleihung der Goldenen Ehrennadel
- c) Verleihung der Ehrenurkunde
- d) Ernennung zum Ehrenmitglied
- e) Verleihung des Goldenen Ehrenringes
- f) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

### § 3

Die Silberne Ehrennadel wird verliehen:

- a) nach 20jähriger Mitgliedschaft
- b) für Verdienste um die Förderung des Vereins oder des Sports

### § 4

Die Goldene Ehrennadel wird verliehen:

- a) nach 40jähriger Mitgliedschaft
- b) für herausragende Verdienste um die Förderung des Vereins oder des Sports

### § 5

Die Ehrenurkunde wird verliehen nach 50jähriger Mitgliedschaft.

### § 6

- 1) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder und verdiente Förderer des Sports ernannt werden.
- 2) Mitglieder des Vereins können zum Ehrenmitglied ernannt werden, die langjährige und tatkräftige Mitarbeit im Verein oder durch herausragende Verdienste für die Förderung des Sports eingetreten sind.

### § 7

Der Goldene Ehrenring ist Eigentum des Vereins und kann an Ehrenmitglieder des Vereins verliehen werden, die im Verein langjährig herausragende Verdienste aufzuweisen haben.

## § 8

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden ein ehemaliger Vorsitzender des Vereins, der langjährig und verdienstvoll für den Verein tätig gewesen ist. Diese Ehrung kann nur jeweils an zwei Persönlichkeiten verliehen werden.

## § 9

Für besondere sportliche Leistungen können folgende Ehrungen verliehen werden:

- a) Verdienstnadel
- a) Ehrenplakette
- b) Ehrenplakette in Gold
- c) Ehrenspielführer

## § 10

- 1) Die Verdienstnadel wird verliehen:
  - a) beim Erringen von mindestens drei Landesmeisterschaften
  - b) beim Erringen einer Regionalmeisterschaft
- 2) Dies gilt für Einzelmeisterschaft oder für jedes Mitglied einer Meistermannschaft.

## § 11

- 1) Die Ehrenplakette in Silber wird verliehen:
  - a) beim Erringen von mindestens drei Regionalmeisterschaften
  - b) beim Erringen einer deutschen Meisterschaft
- 2) §10 Abs.2 gilt entsprechend.

## § 12

- 1) Die Ehrenplakette in Gold wird verliehen:
  - a) beim Erringen von mindestens drei deutschen Meisterschaften
  - b) bei einer europäischen oder einer Weltmeisterschaft
  - c) bei einer Medaille bei den Olympischen Spielen
- 1) §10 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 13

Ehrenspielführer kann werden, wer langjährig als Spielführer einer ersten Mannschaft sich durch vorbildliches Verhalten und vorbildliche sportliche Gesinnung ausgezeichnet hat.

## Wahlordnung

Gemäß § 18 und 19 sowie 22, 23 und 24 gibt sich der Young Lions Frankfurt e.V. folgende Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 1 Anwendbarkeit der Wahlordnung**

Die Wahlordnung findet Anwendung bei

- a) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
- b) Wahl von Vereinsorganen,
- c) Bestätigung der Mitglieder des Sportbeirates.

### **§ 2 Wahl und Aufgaben des Versammlungsleiters**

- 1) Nach der Eröffnung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter kann die Mitgliederversammlung unter dessen Leitung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen, soweit Wahlen anstehen, fungiert dieser auch als Wahlleiter.
- 2) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist, das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlung anordnen. Rednerbeiträge sind während des Wahlvorganges nicht zuzulassen.
- 3) Der Versammlungsleiter kann bei Wahlen zur Erfüllung seiner Aufgaben Helfer heranziehen, die auf Vorschlag des Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Helfer haben die Aufgaben, die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Stimmenauszählung dem Versammlungsleiter mitzuteilen.

### **§ 3 Entlastung**

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sind einzeln zu entlasten. Die Entlastung bezieht sich auf den Zeitraum bis zur ( jeweiligen ) Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Gesamtentlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates ist möglich, wenn dies
  - a) von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt wird und
  - b) die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – die Gesamtentlastung beschließt.

### **§ 4 Wahlen**

- 1) Die Reihenfolge der zu wählenden Vereinsorgane bestimmt sich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Satzung und bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach der Tagesordnung.
- 2) Die Wahl ist geheim. Ein vorgeschlagener Kandidat ist vor dem Wahlgang zu befragen, ob er bereit ist, sich zur Wahl zu stellen. Ist für ein Amt eines Vereinsorgans nur ein Anwärter vorhanden, so kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden, wenn dies zuvor von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden ist.
- 3) Nach der Wahl des jeweiligen Vereinsorgans ist der Kandidat zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Bejaht er dies, so ist er gewählt.
- 4) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der seine Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

## **§ 5 Einzelwahl**

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattzufinden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei der Stichwahl ist die einfache Mehrheit ausreichend. Sollte auch nach einer Stichwahl keine Entscheidung gefallen sein, so entscheidet das Los.

## **§ 6 Listenwahl**

- 1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist ( Listenwahl ), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
- 2) Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
- 3) Bei der Wahl zum Verwaltungsrat sind nur die Kandidaten gewählt, die mindestens 1/20 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Erhalten weniger als sieben Kandidaten je 1/20 der Stimmen, so sind die sieben Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.
- 4) Stellen sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl, als Mitglieder des Vereinsorgans zu wählen sind, so kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden, wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

## **§ 7 Entsprechende Anwendung der Wahlordnung**

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen und Versammlungen innerhalb des Vereins entsprechend.

## Beitragsordnung

### § 1

Über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates und des Vorstandes. Über die Höhe des Aktivengeldes entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Sportbeirates.

### § 2

- 1) Die Aufnahmegebühr beträgt € 25,00.
- 2) Die Monatsbeiträge betragen bis auf weiteres:
  - a) für Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an € 7,50
  - b) für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr € 5,00
- 3) Schüler, Studenten, Auszubildende und Rentner zahlen auf Antrag und Nachweis € 5,00
- 4) Familienmitgliedschaft: Eltern und ein Kind zahlen € 20,00. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- 5) Aktive Schiedsrichter zahlen den halben Erwachsenen-Beitrag.
- 6) Wehr- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose sind auf Antrag und auf regelmäßigen Nachweis für die Dauer ihrer Dienstzeit oder Arbeitslosigkeit beitragsfrei.
- 7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 8) Der Beitragseinzug erfolgt jährlich im ersten Monat des Geschäftsjahres .
- 9) Mitglieder, die am Lastschrifteinzug nicht teilnehmen, zahlen zusätzlich eine Kostenpauschale von € 7,50.
- 10) Die Zeitpunkte zur Zahlung des Aktivengeldes werden vom Sportbeirat für jede Mannschaft festgesetzt. Die Zahlung erfolgt per Lastschrifteinzug.